

Stadt Willebadessen

Kreis Höxter

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Aufhebung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch – Ermöglichung des privilegierten Bauens von WEA im Außenbereich“

Begründung mit Umweltbericht

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster
in Kooperation mit



GERHARDJOKSCH

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Zumsandstraße 31 48145 Münster

Telefon +49 251 714954 Mobil 0160 97290895
Mail info@gerhard-joksch.de

03.08.2022

Entwurfsbearbeitung

Münster, den 03.08.2022

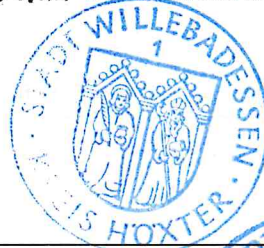
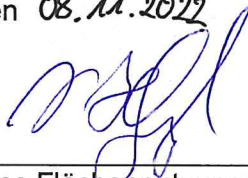
enveco GmbH



Grevener Str. 61 c
48149 Münster
Tel. 0251-315810
Fax 0251-3833516

-
1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.09.2022 bis 04.11.2022 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Willebadessen, den 08.11.2022



-
2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2023 beschlossen worden.

Willebadessen, den 27.03.2023



-
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 07.07.2023 - Az.: 35.02.01.40-010/2023-002 genehmigt worden.

Detmold, den 07.07.2023
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag:



-
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Willebadessen, den _____

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

enveco GmbH
Münster, den _____

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziele der Planung und Verfahren	5
2. Geltungsbereich und Inhalte der Änderung	6
3. Städtebauliche Konzeption - Flächenpotentialanalyse Windenergie	7
4. Planungsrechtliche Situation	18
4.1 Klimaschutzgesetz.....	18
4.2 Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	18
4.3 Flächennutzungsplan	22
5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange	23
5.1 Verkehr	24
5.2 Flugsicherheit	24
5.3 Belange der Landwirtschaft.....	24
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	25

Anhang:

Ergebniskarten 1 bis 5 Potentialstudie Windenergie

Planzeichnung

Verwendete Datengrundlagen:

- Verwendete Karten- und Datengrundlage:
 - Automatisierte Liegenschaftskarte Kreis Höxter / Stadt Willebadessen (ALKIS-Daten; „Flurkarten“)
 - Digitaler Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (dxf, TIFF)
- Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Februar 2020
- Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH
Beratung Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.

Teil A - Begründung

1. Anlass, Ziele der Planung und Verfahren

In den Jahren 1977 bis 1979 wurde für die Stadt Willebadessen erstmals ein Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Dieser FNP wurde am 22.10.1979 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az.: 311.21.10-410/W.8 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 09.11.1979 wirksam. Insgesamt wurde dieser FNP 24 Änderungen unterzogen.

Die Stadt Willebadessen hat am 29.01.2016 den FNP gem. § 6 Abs. 6 BauGB noch einmal neu bekannt gemacht und seitdem 6 Mal wirksam geändert. Seit 1998 stellt der FNP unter anderem zwei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (WEA) nordöstlich von Willebadessen und südöstlich von Peckelsheim dar. Mit der Darstellung dieser Zonen wird die Windenergienutzung im Stadtgebiet bislang räumlich gesteuert, denn die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von WEA im Außenbereich auf diese beiden Konzentrationszonen begrenzt. Bis heute wurden in den Konzentrationszonen 35 WEA zur regenerativen Stromgewinnung errichtet. 21 dieser Anlagen befinden sich in der 106 ha großen Zone südöstlich von Peckelsheim, 14 weitere in der 58,2 ha großen Zone nordöstlich von Willebadessen.

Die Konzentrationszone in Willebadessen „Windpark Altenheerse“ wird derzeit repowert. Die vorhandene und mit 14 WEA intensiv genutzte Konzentrationszone Willebadessen wird derzeit durch die GLS Energie AG im Zuge eines Repowerings neu gestaltet. Die 14 Altanlagen sollen durch 6 neue, wesentlich leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt, in dem ein Sondergebiet für Windenergie festgesetzt werden soll. In der Sitzung des Rates am 30.09.2021 wurde auf Antrag der GLS Energie AG die Aufstellung des Vorhaben bezogenen B-Plans Nr. 17 „Sondergebiet Windenergie Willebadessen“ beschlossen. Damit dieser B-Plan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann, muss im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans auch der FNP geändert und die vorhandene Konzentrationszone für Windkraftanlagen „Willebadessen“ im FNP durch die „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ ersetzt werden. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 17 und die 7. Änderung des FNP werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt.

In der Konzentrationszone zwischen Peckelsheim und Eissen – „Bonser Feld“ erfolgt das Repowering kontinuierlich. In beiden Konzentrationszonen ist das Flächenentwicklungspotential beinahe ausgeschöpft.

Um die Voraussetzungen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet zu verbessern und weiterhin zu steuern, beabsichtigt die Stadt Willebadessen im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie weitere Konzentrationszonen im FNP darzustellen. Der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen hatte in seiner Sitzung am 05.09.2018 gem. § 5 Abs. 2b BauGB bereits die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Gesamtstadt Willebadessen (4. Änderung FNP) beschlossen. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten, insbesondere durch die Rechtsprechung der Gerichte und der angekündigten gesetzlichen Regelungen, erfolgte der Abschluss der Potentialflächenanalyse nicht. Weitere planerische Schritte, wie zum Beispiel die frühzeitige Bürgerbeteiligung oder das Informieren der Politik im Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung bzw. im Rat über die Ergebnisse der Potentialflächenanalyse sind

obsolet geworden. Das Planverfahren für die Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ ruhte deshalb.

Zwischenzeitlich haben sich die planerischen Rahmenbedingungen, insbesondere auf Grund der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (2 D 63/17.NE vom 17.01.2019, 10 D 23/17.NE vom 21.01.2019, 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019) und des OVG Rheinland-Pfalz (1 A 11532/18 vom 06.06.2019) geändert. Auch die rechtlichen Rahmbedingungen, speziell die Einführung der Abstandsregelungen, nehmen Einfluss auf die planerische Betrachtung des Stadtgebietes Willebadessen.

Die eingetretenen Änderungen der Sach- und Rechtslage stellen die im Beschluss vom 05.09.2018 festgelegte Vorgehensweise, die Windenergieentwicklung als Änderung des Flächennutzungsplanes, basierend auf der Planung vom 16.01.1998, in Frage. Aus Gründen der „Verfahrenshygiene“, und um mögliche „Infektionen“ der Planungsschritte zu verhindern, kann der Aufstellungsbeschluss vom 05.09.2018 nicht geheilt werden und muss somit aufgehoben werden.

Der Beschluss zur 4. Änderung des FNP ist mit der Sitzung vom 03.02.2022 zurückgenommen worden.

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die 8. Änderung des FNP beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Aufhebung der beiden bisherigen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Willebadessen und Peckelsheim.

Zudem wurde am 03.02.2022 der Beschluss zur Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gefasst.

Die Verfahren zur 7. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (Windpark Willebadessen) sind unabhängig von der o. a. Absicht zur Darstellung von weiteren Konzentrationszonen. Diese Absicht soll unbeschadet des laufenden Verfahrens zur 7. Änderung des FNP verwirklicht werden.

Um die Auswirkungen des planerischen Zwischenschrittes zur Freigabe des Außenbereichs zu prüfen, hat die Stadt Willebadessen eine Flächenpotentialuntersuchung durchführen lassen (enveco 2022). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem Stadtgebiet zahlreiche Potentialbereiche vorhanden sind, welche jedoch vielfältigen planerischen Restriktionen unterliegen. Trotzdem wird prognostiziert, dass genügend Potentiale vorhanden sind, um in den Grenzbereich des in der Rechtsprechung derzeit als substanziell angesehenen Wertes von 10% der Außenbereichsfläche zu kommen. Vor diesem Hintergrund kommt die Stadt Willebadessen daher zu dem Schluss, dass zunächst auf eine städtebauliche Steuerung verzichtet werden kann, bis rechtssichere Lösungsansätze erarbeitet sind.

Die Planung ist in der zeichnerischen Darstellung der 8. FNP-Änderung dokumentiert.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß den Vorschriften des BauGB.

2. Geltungsbereich und Inhalte der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP betrifft das gesamte Stadtgebiet. Die bislang dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen nordöstlich von Willebadessen und die Konzentrationszone für Windkraftanlagen südöstlich von Peckelsheim sollen aufgehoben und ihre Darstellung aus dem FNP herausgenommen werden.

Die Aufhebung der Konzentrationszonen wirkt sich auf den gesamten Außenbereich der Stadt aus. WEA könnten nach der 8. Änderung im gesamten Außenbereich als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zugelassen werden. Flächen, die dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen sind und Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB werden bei der Planung nicht berücksichtigt.

Allgemein stützt sich die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP auf § 5 Abs. 2 b BauGB. Sie entfaltet eine unmittelbare und verbindliche Wirkung für Jedermann und für Eigentümer, denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht sie als öffentlicher Belang der Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich entgegen. Die Aufhebung der vorhandenen Konzentrationszonen betrifft damit in ihrer Wirkung den gesamten baulichen Außenbereich, da sie der Windenergie uneingeschränkte Privilegierung einräumt.

Grundlage des Beschlusses zur Änderung des FNP und zur Aufhebung der vorhandenen Konzentrationszonen sind Abwägungsentscheidungen der Stadt Willebadessen.

3. Städtebauliche Konzeption - Flächenpotentialanalyse Windenergie

Grundlage für die städtebauliche Konzeption ist eine Potentialflächenanalyse (enveco 2022), in der das Stadtgebiet vollständig, nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen untersucht wurde. Die Ergebnisse der Analyse fließen in die Abwägung ein. Methode und Untersuchungsschritte werden im Folgenden detailliert beschrieben.

Methode

Aus der neueren Rechtsprechung hat sich die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zur differenzierten Potentialflächensuche herauskristallisiert, die u. a. auch Niederschlag im aktuell gültigen Windenergieerlass NRW (2018) gefunden hat:

Schritt 1: Ermittlung der "harten Tabukriterien" - Festlegung von Gebieten, die aus rechtlichen bzw. materiellen Gründen nicht für die Windenergienutzung geeignet sind,

Schritt 2: Ermittlung der "weichen Tabukriterien" – Festlegung von Gebieten, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus überwiegenden städtebaulichen und (fach-)planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll,

Schritt 3: Einzelbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Potentialflächen,

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Potentialflächen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Im Findungsprozess erfolgt daher zunächst eine Selektion derjenigen Flächen, welche sich nicht für die Windenergienutzung eignen. Die Kriterien, die zum Ausschluss der Flächen führen, sind dabei in „harte“ und „weiche“ Kriterien zu unterscheiden.

Harte Ausschlusskriterien gelten für Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an nicht überwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen scheitert. Diese Flächen sind damit einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Belange der Windenergienutzung gegen die anderen öffentlichen oder privaten Belange entzogen.

Weiche Ausschlusskriterien gelten damit gemäß obiger Definition für Flächen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie können nach Anwendung einheitlicher Kriterien ermittelt und somit im Vorgriff einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden.

Der Plangeber muss jedoch die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, begründen.

Die Ausarbeitung des Planungskonzepts ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich schrittweise. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss zunächst der Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen betrachtet und dokumentiert werden.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB (Bauleitpläne) scheitern würde. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist in diesem Sinne ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Harte Tabukriterien bewirken den Ausschluss entsprechender Flächen aus der weiteren Beurteilung und Abwägung.

Demgegenüber gelten weiche Tabukriterien für solche Flächen, die einer Prüfung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Ihre Ermittlung und ihre Bewertung sind jedoch immer der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, entsprechend begründen bzw. rechtfertigen. Im Planungsverfahren ist aufzuzeigen, wie die Ausschlussgründe begründet und bewertet werden und darzulegen, dass im Gegensatz zu den harten Tabukriterien, ein Abwägungsspielraum besteht und dass er genutzt wird. Städtebauliche Gesichtspunkte sind bei den weichen Kriterien nicht immer vorrangig und die weichen Kriterien grundsätzlich in ihrer Abgrenzung „frei“. Der Plangeber muss die weichen Tabuzonen jedoch einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.

Nach Abzug der harten und der nach Abwägung ausgeschiedenen weichen Tabuzonen bleiben Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung in Bezug auf konkurrierende Nutzungen zu unterziehen. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung werden die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung einer Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung als privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.

Das Abwägungsergebnis ist daraufhin erneut zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben werden kann.

Referenz-WEA

Die Ausarbeitung des Kriterienkataloges beruht auf der Annahme einer abstrakten Referenz-WEA.

Für die rein geometrische Abgrenzung der Flächen im Vorfeld der Untersuchung wurde mit der Stadt Willebadessen die Anwendung folgender Referenz-WEA-Typen abgestimmt:

Type 1: Gesamthöhe (GH) 240 m; Rotordurchmesser (RD) 158 m

Type 2: Gesamthöhe (GH) 200 m; Rotordurchmesser (RD) 150 m

Diese Anlagentypen entsprechen den aktuell am häufigsten im Kreis Höxter und deutschlandweit errichteten WEA-Typen GE 5.3-158, E-138 und N149. Die GE 5.3-158 entspricht der leistungsstärksten Anlage die 2019 in NRW errichtet wurde, mit einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nabenhöhe von 161 m (vgl. LANUV 2021). Die Analyse bildet somit den oberen Bereich der heutigen Anlagentechnik ab. Da die Potentiale realistisch eingeschätzt werden sollten und auch kleinere WEA noch häufig errichtet werden, wurde

zusätzlich ein kleinerer Referenz-WEA-Typ bis 200 m Höhe angenommen. Diesem Typus entsprechen die häufig errichteten E-138 und N149 jeweils mit Gesamthöhen von rd. 200 m.

Diese Annahmen decken sich im Wesentlichen auch mit den aktuellen Auswertungen der Deutsche WindGuard GmbH (Jahresauswertung 2021¹, s.u.) und des BWE (BWE Branchenreport 2022²). So lag die durchschnittliche Gesamthöhe in 2020 gemäß BWE bei 196 m. Die Jahresauswertung der Deutsche Windguard kommt für das Jahr 2021 auf eine durchschnittliche Gesamthöhe in NRW von 209 m.

Durchschnittliche installierte Anlagenkonfiguration in den Bundesländern				
Zubau Jahr 2021		Durchschnittliche Anlagenkonfiguration der neu in		
Bundesland	Anlagen- anzahl	Anlagenleistung	Rotordurch- messer	Nabenhöhe
Niedersachsen	104 WEA	4.049 kW	133 m	141 m
Brandenburg	104 WEA	3.964 kW	136 m	149 m
Nordrhein-Westfalen	83 WEA	3.991 kW	134 m	142 m
Schleswig-Holstein	67 WEA	4.015 kW	131 m	108 m
Baden-Württemberg	28 WEA	4.082 kW	137 m	156 m
Sachsen-Anhalt	18 WEA	3.933 kW	133 m	144 m
Mecklenburg-Vorpommern	19 WEA	3.689 kW	121 m	131 m
Rheinland-Pfalz	16 WEA	4.288 kW	141 m	146 m
Thüringen	14 WEA	4.629 kW	151 m	161 m
Hessen	18 WEA	3.429 kW	120 m	150 m
Bayern	8 WEA	3.366 kW	128 m	131 m
Saarland	3 WEA	3.200 kW	126 m	159 m
Berlin	1 WEA	4.200 kW	138 m	160 m
Sachsen	1 WEA	800 kW	53 m	73 m
Bremen	0 WEA	-	-	-

Abbildung 1: Durchschnittliche installierte Anlagenkonfiguration in den Bundesländern (Deutsche Windguard 2021).

Zur Herleitung in einem Aufstellungsverfahren ist gemäß aktueller Rechtslage die Referenz-WEA auch schalltechnisch nach dem Interimsverfahren herzuleiten. Da es sich bei der Studie zunächst um eine rein geometrische Potentialabschätzung handelt, wurde auf eine komplexe Herleitung und Differenzierung von Schallschutz- und Vorsorgeabständen verzichtet. Diese werden zudem durch die für WEA im Außenbereich geltende Anwendung des 1.000 m-Abstands gemäß BauGB-AG NRW von 2021 nahezu vollständig überdeckt und somit unwirksam für die Flächenbestimmung. Realistische Abstände lassen sich auch über das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung ableiten.

¹ Deutsche Windguard GmbH (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2021. Online unter: https://www.windguard.de/jahr-2021.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2021/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land_Jahr%202021.pdf (abgerufen am: 28.03.2022).

² Bundesverband WindEnergie (BWE) (2022): Windindustrie in Deutschland 2022. BWE Branchenreport.

Schritt 1 und 2 - Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die harten und weichen Ausschlussflächen

Es folgt zunächst eine Beschreibung der harten und weichen Ausschlusskriterien, um die der Abwägung entzogenen Flächenbereiche auf dem Stadtgebiet zu identifizieren und aufzuzeigen. Die Beschreibung erfolgt in Form einer Tabelle und einer graphischen Ausarbeitung für das Stadtgebiet.

Es folgt eine Übersicht des Kriterienkatalogs. Hierbei wurden die Kriterien berücksichtigt, welche sich für eine allgemein gültige Anwendung auf das Stadtgebiet eignen.

Weitere Kriterien, wie der Artenschutz, landschaftsästhetische oder denkmalschutzfachliche Belange können nicht pauschal als Kriterien abgebildet werden. Hierfür ist in der Regel eine aufwendige Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Die Betrachtung dieser Belange erfolgt daher im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung für die ermittelten Potentialflächen (s. u.).

Objektart		Bemerkung	Quelle
hartes Kriterium	weiches Kriterium		
Wohnnutzungen			
Gebäude mit Wohnnutzung (Außenbereich)	Vorsorgeabstand 521 m (Variante 1, 240 m WEA) Vorsorgeabstand 425 m (Variante 2, 200 m WEA)	entspricht 2,5-facher Gesamthöhe abzüglich Rotorradius; Ableitung aus optisch bedrängender Wirkung; Limit in der Planungspraxis	Hausumringe, ALKIS, OpenGeodata NRW
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Wohnnutzungen innerhalb von B-Plänen und im Zusammenhang bebauter Ortsteile	1000 m um Flächen gemäß § 2 BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Verkehrsflächen / Infrastruktur			
Autobahn zzgl. 40 m Bauschutzbereich gemäß FStrG § 9		nicht vorhanden	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Bundesstraße zzgl. 20 m Bauschutzbereich gemäß FStrG § 9		Bauschutzbereich gemäß FStrG § 9	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Bahntrasse	240 m (Variante 1, 240 m WEA) 225 m (Variante 2, 200 m WEA)	Gesamthöhe oder 2 x Rotordurchm, abzgl. Rotorradius (jeweils höherer Wert) gemäß laufenden Empfehlungen Eisenbahnbundesamt	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Bahntrasse stillgelegt			Basis DLM, OpenGeodata NRW
Stromleitungen oberirdisch		Abstand Einzelfallbewertung	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Flugverkehr		nicht vorhanden	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Schutzgebiete			
	FFH Gebiete (300 m+Rotorradius)	WEA Erlass NRW; hart nur wenn Ausschluss durch UNB	LANUV
	Naturschutzgebiete (300 m+Rotorradius)	WEA Erlass NRW; hart nur wenn Ausschluss	LANUV

		durch UNB	
	Vogelschutzgebiete (300 m+Rotorradius)	WEA Erlass NRW; hart nur wenn Ausschluss durch UNB	LANUV
Wald und Gewässer			
	Wald	u.a. Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz	Basis DLM, OpenGeodata NRW
stehende Gewässer			Basis DLM, OpenGeodata NRW
Kanal	Gesamthöhe abzüglich Rotorradius gemäß Wasser- und Schiffahrtsamt	nicht vorhanden	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Fließgewässer		Im Einzelfall 5 m (GW- Randstreifen), zu GW 1. Ordnung od. ab 50 ha (nicht vorhanden) 50 m Abstand, Ausnahmen möglich	ALKIS NRW
sonstige Gebiete			
Bergbaubetrieb und Abbaufächen		keine vorhanden; Tagebau südl. Borlinghausen außerhalb d. Stadtgrenze	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen		z.B. Golfplatz, Sport- und Freizeitanlage, Campingplatz, Schwimmbad, Grünanlage, Kleingarten	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Industrie- und Gewerbefläche		kein privilegierter Raum für WEA, daher Ausschluss; Einzelanlagen ggf. möglich	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Friedhof			Basis DLM, OpenGeodata NRW
Fläche besonderer funktion. Prägung, z.B. Flächen für Verwaltungen, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sicherheit und Ordnung	1.000 m Seniorenheim + KiTa Willebadessen	bei überwiegender schutzbedürftiger Wohnnutzung mit zusammenhängender Bebauung, Abstand gem. § 2 BauGB-AG NRW	Basis DLM, OpenGeodata NRW

Wochenendhaus-/ Ferienhaussiedlung			Basis DLM, OpenGeodata NRW
Truppenübungsplatz		nicht vorhanden	Basis DLM, OpenGeodata NRW
Wasserschutzgebiete (Zone I)	Wasserschutzgebiete (Zone II)	Wasserhaushaltsgesetz; Zone II ggf. hart bei Einstufung durch zuständige Behörde	WMS WSG
	Landschaftsbildeinheiten hoher / sehr hoher Wertigkeit	gemäß Bewertungsverfahren Kreis Höxter	Kreis Höxter
Überlagerungsflächen			
	Landschaftsschutzgebiete		LANUV
	Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung		LANUV
	Überschwemmungsgebiete festgesetzt		OpenGeodata NRW
	Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert		OpenGeodata NRW
	Radarstellung Auenhausen mit Restriktionsraum		

Die Ergebnisse der Anwendung der verschiedenen Kriterien in den Varianten 1 und 2 (s. Kap. 3) können den **Karten 1 bis 4** (Anhang) entnommen werden.

Schritt 3 - Einzelfallbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen (vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos)

Die verbleibenden potentiellen Flächen für Windenergie wurden im Anschluss einer überschläglichen Einzelfallprüfung anhand ausgewählter Kriterien und Schutzgüter unterzogen. Diese Schutzgüter lassen sich zumeist (vgl. WE-Erlass NRW 2018 und Rechtsprechung) erst über die Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens als harte oder weiche Tabukriterien definieren.

Karte 5 im Anhang verdeutlicht, dass bedeutende Flächenanteile der ermittelten Potentialbereiche von Landschaftsschutzgebieten und Radarbereichen umliegender ziviler und militärischer Radarstationen überlagert werden.

Zudem gilt der Kreis Höxter bekanntermaßen als Schwerpunktgebiet für den Rotmilan. Dies trifft auch auf die nördlichen und westlichen Bereiche des Stadtgebietes von Willebadessen zu (vgl. Energieatlas, LANUV 2021).

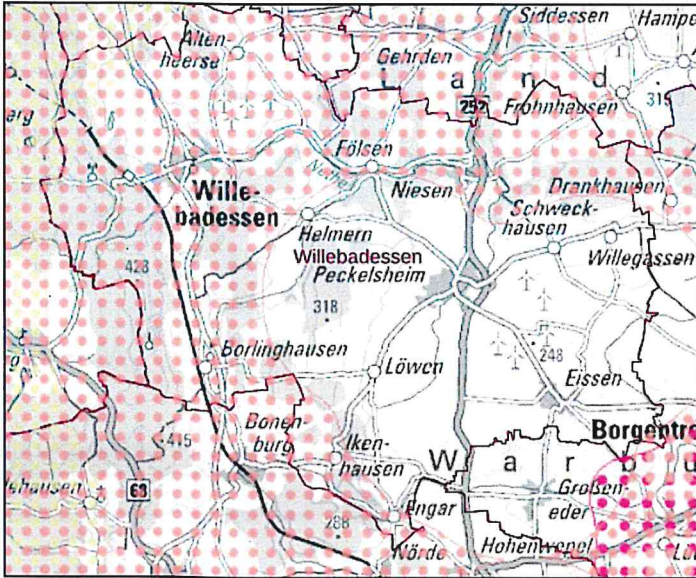


Abbildung 2: Ausschnitt Stadtgebiet Willebadessen
Energieatlas LANUV (2021, Karte Planung Wind); rosa
Punktschraffur = Schwerpunkt-vorkommensbereiche
Rotmilan.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Darstellung von Potentialflächen im FNP als Konzentrationszonen Potentiale in einer signifikanten Größenordnung in Bezug auf das Thema „substanzieller Raum“ entfallen könnten (Überlagerung mit Biotopverbundflächen, Landschaftsschutzgebieten, Radarstationen, Artenschutz).

Schritt 4 - Vorabschätzung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können

Die Rechtsprechung fordert, dass das gefundene Abwägungsergebnis in einem vierten und letzten Schritt darauf zu prüfen ist, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben werden kann. Die Frage lässt sich nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im FNP darzustellenden Flächen und der Größe der Potentialflächen beantworten, die nach Abzug der harten Tabuzonen vom gesamten Außenbereich verblieben sind. Nicht zulässig wäre auch die Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die im FNP darzustellenden im Vergleich zu den Potentialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch eine Indizwirkung beigemessen werden. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass, je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen. Damit soll eine unzulässige "Feigenblattplanung" verhindert werden. Letztlich stellt die Rechtsprechung auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind. (vgl. Agatz 2020)

Im Folgenden sollen verschiedene Aspekte daraufhin überprüft werden, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Bilanziell ergeben sich folgende Parameter für die folgenden Betrachtungen:

Fläche Stadtgebiet gesamt: 128,3 km²
Flächen mit harten Ausschlusskriterien gesamt: 7,2 km²
Fläche Stadtgebiet abzgl. harter Ausschlussflächen: 121,1 km²

Örtliche Voraussetzungen und Restriktionen:

Windenergienutzung, vorhandene WEA / Windparks:

Die Stadt verfügt bisher über zwei vorhandene Windparks. Es handelt sich um 14 WEA mit Leistungsklassen im Bereich 600 kW innerhalb der Konzentrationszone nordöstlich von Willebadessen und 21 WEA mit Leistungsklasse zwischen 500 und 750 kW in der Zone südöstlich von Peckelsheim (vgl. Energieatlas LANUV 2021). Die Konzentrationszone Willebadessen weist eine Größe von ca. 54 ha, die Zone Peckelsheim eine Größe von rd. 107 ha auf. Dies entspricht bei Abzug der harten Tabuflächen von der Gesamtfläche des Stadtgebietes einem Anteil am maximal realisierbaren Potential von 1%.

Eine Darstellung zusätzlicher Flächen erscheint deshalb geboten, vor allem mit Blick auf die Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes NRW, bis 2030 die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent zu senken. 2045 soll das Land treibhausgasneutral wirtschaften. Für das Szenario einer Neuausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ergeben sich aufgrund der durchgeführten Berechnungen folgende Bilanzen:

Anteil am maximal realisierbaren Potential = Fläche nach Abzug der harten Kriterien vorhandene FNP-Konzentrationszonen

Je nach angenommener Referenz-Type ergibt sich im Ergebnis

- für Type 1 (240 m-WEA, Potential 14,53 km²) ein Indizwert von 12,9 % und
- für Type 2 (200 m-WEA, Potential 17,30 km²) ein Indizwert von 14,9 %.

Diese Werte sind gemessen am Regelwert von 10%, welcher sich aus der Rechtsprechung ergibt (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11; OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE), zunächst positiv zu sehen. Bei Wegfall bedeutender Flächenpotentiale (vgl. Karte 5) ist jedoch zu befürchten, dass der 10 %-Wert unterschritten wird. Die Stadt müsste dann ihre Kriterien noch einmal kritisch hinterfragen und auf den Prüfstand stellen.

Vergleichende Betrachtung Flächenanalysen LANUV, Nachbarstädte

Zwecks Plausibilitätsprüfung werden nachfolgend die Ergebnisse anderer Potentialstudien zum Thema Windenergie für das Stadtgebiet Willebadessen betrachtet.

Die in der Potentialstudie des LANUV-NRW (2013) ermittelten Potentiale bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 9,23 km² und 16,75 km². Für Willebadessen wurde eine potentiell installierbare Leistung von geschätzt 276 MW im NRW-Leitszenario ermittelt. Die in der Analyse aktuell ermittelten Potentialflächen liegen mit 12,9 bzw. 14,9 km² in einer Größenordnung, vergleichbar mit den Ergebnissen des LANUV.

Im Vergleich mit den umliegenden Kommunen liegt Willebadessen, hinsichtlich der Anlagendichte mit 281 WEA/1.000 km², im oberen Mittelfeld.

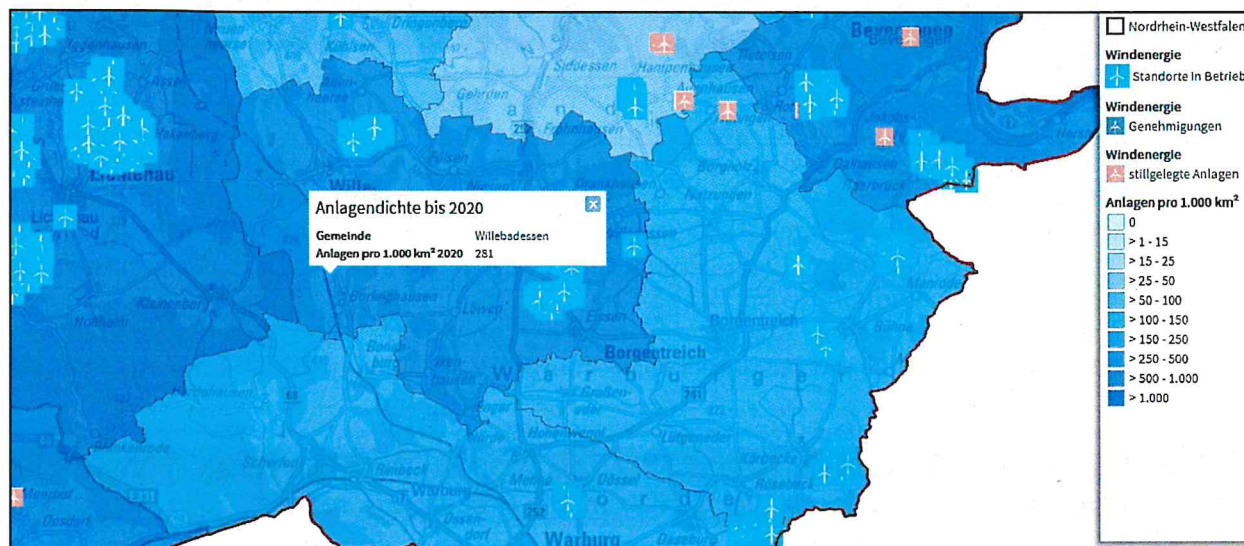


Abbildung 3: Anlagendichte Energieatlas LANUV NRW (Karte Planung Wind).

Fazit

Die Frage, ob das Ergebnis einer möglichen Darstellung von Potentialflächen als Konzentrationsflächen im FNP dem Gebot gerecht würde, der Windenergienutzung substanziellen Raum einzuräumen, kann im Rahmen der durchgeführten Potentialstudie nicht final beantwortet werden. Die Ergebnisse zeigen, dass bei vielen Kriterien eine Einstufung als hartes oder weiches Kriterium nur mithilfe von Einzelfallbetrachtungen sicher begründet werden könnte. Sie finden üblicherweise durch Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren statt.

Dennoch wird deutlich, dass bei Anwendung derzeit im Kreis Höxter und landesweit gängiger Referenz-WEA-Typen die Potentiale nur knapp über der Grenze des 10%-Indizwertes für den substanziellen Raum liegen. Da zu erwarten ist, dass durch die vorangehend beschriebenen Kriterien (LSG, Artenschutz, Radar) noch bedeutende Potentiale entfallen, müsste die Stadt ihr Plankonzept an dieser Stelle kritisch hinterfragen und die Wahl der Ausschlussflächen neu bewerten.

Waldflächen lassen sich kaum sinnvoll weiter einschränken. Ein Großteil der Waldflächen beispielsweise entfällt auf Landschaftsschutzgebiete und Bereiche mit hoch/sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten. Diese Bereiche sind über den Regionalplan teilweise als Ausschlussflächen definiert (insb. Eggekamm).

Für einen Großteil der Schutzgebiete (VSG, FFH, NSG) sind Vorkommen Windenergieempfindlicher Arten beschrieben. Zugleich liegen Überschneidungen mit wertvollen Landschaftsbereichen, Waldflächen und LSG vor. Für diese Bereiche könnten im Einzelnen noch Vorsorgeabstände von 300 m aufgehoben werden. Dies kann bilanziell wenige Prozentpunkte zum Indizwert beisteuern, würde aber ein wenig realistisches Potential darstellen, da es sich um konfliktbehaftete Verbundbereiche handelt.

Die bedeutendsten Stellschrauben bleiben somit die Abstände zur Wohnbebauung.

Die Abstände zu Einzelgebäuden wurden bereits mit der 2,5-fachen Gesamthöhe bis an die Grenze des in der Planungspraxis üblichen reduziert. Eine Reduktion auf oder gar unter die 2-fache Gesamthöhe ist im Einzelfall zwar möglich, es dürfte sich jedoch allenfalls um Situationen handeln, in denen die Sichtbarkeit der WEA durch besondere Einzelumstände stark eingeschränkt ist. Bei einer Reduktion auf die 2-fache Gesamthöhe wäre eine Steuerung im

FNP zudem, mit Blick auf dieses Kriterium obsolet, da es im Regelfall bereits die untere Grenze der Genehmigungsfähigkeit darstellt.

Eine weitere Unsicherheit birgt die weitreichende Überschneidung mit den Einwirkungsbereichen umliegenden Radaranlagen der zivilen und militärischen Flugsicherung. In den Prüfbereichen zwischen 10 und 15 km sind hier jeweils Einzelfallentscheidungen bzgl. einer Errichtung von WEA erforderlich (konkrete Standortprüfung).

Bewertung

Die Möglichkeiten zur städtebaulichen Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen hängen von einer Vielzahl von Kriterien ab, welche nur durch Einzelfallprüfung geklärt werden können. Gleichzeitig lässt sich für diese Kriterien kein hartes Ausschlusskriterium definieren, was sich ungünstig auf den Indizwert zum substanziellen Raum auswirkt.

Die bislang bedeutendsten Stellschrauben bei der räumlichen Steuerung, die Abstände zu Wohnnutzungen. Rechtlich unklar ist, ob Abstände als hartes oder weiches Kriterium zu werten sind. Vor dem Hintergrund, dass in B-Plänen Abstände festgesetzt werden können und dass WEA als Nebenanlagen einer Hauptnutzung zugelassen werden können, wurde das Kriterium Abstand als weich klassifiziert. Dies wirkt sich negativ auf die Bilanz aus.

Bei Berücksichtigung aller ermittelten Potentiale im FNP wäre zu erwarten, dass größere Bereiche noch entfallen. Der Indizwert läge dann in einem Bereich von unter 10%, so dass sich die Stadt mit ihrer planerischen Steuerung ggf. in einem rechtlich unsicheren Bereich bewegen würde, der eine genaue Begründung und Auseinandersetzung mit den Kriterien, bzw. dem Plankonzept erfordert. Bei Ausnutzung aller Potentiale im Außenbereich wäre jedoch eine Steuerung über einen FNP im Prinzip nicht mehr erforderlich.

Abstände zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich als hartes Kriterium sollten maximal die zweifache Höhe einer WEA betragen (optisch Bedrängende Wirkung, hier 480 m /400 m). Eine Immissionsschutzrechtliche Begründung muss auf aktuelle Schallgrenzwertberechnungen zur passenden Referenz-WEA aufbauen und einen Abstand in Metern begründen. (OVG NRW, Urteil vom 5.7.2017 – 7 D 105/14.NE -, BauR 2017, 1653).

Grob überschlägig ließe sich damit der Bestand der harten Ausschlussflächen auf 90 km² erhöhen (max. real. Pot. = 38 km²). Dies entspricht einem Indizwert von rd. 38 – 46 %, je nach WEA-Type (vgl. Bilanzwerte Potentialstudie oben).

In diesem Fall könnte eine Steuerung auch bei Wegfall von bis zu rd. 50 % der ermittelten Potentiale noch als substanziell gelten. Voraussetzung wäre eine rechtlich sichere Handhabe der harten und weichen Abstände.

Die Ergebnisse der durchgeführten Potentialflächenanalyse machen deutlich, dass eine Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen möglich, jedoch mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist.

4.

Planungsrechtliche Situation

4.1

Klimaschutzgesetz

Durch das Klimaschutzgesetz NRW vom 08. Juli 2021 wurden die Zielsetzungen zur CO₂-Reduktion durch die Landesregierung in Gesetzesform verankert. Das Gesetz übernimmt damit die Ziele des auf Bundesebene geänderten Klimaschutzgesetz und ergänzt sie gleichzeitig durch landespolitische Akzente. Die Windenergie nimmt in NRW eine Schlüsselrolle für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein.

4.2

Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Paderborn-Höxter, bzw. Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) (in Aufstellung) niedergelegt.

Landesentwicklungsplan NRW – LEP NRW

Der **Landesentwicklungsplan (LEP)** (MWIDE NRW 2017-2019) dient zur nachhaltigen Entwicklung des Landes, bei der soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden sollen. Seine Aussagen sind als Vorgaben der kommunalen Planung und Bauleitplanung zu beachten.

In der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW (2017-2019) ist für das Stadtgebiet Willebadessen größtenteils Freiraum dargestellt. Die Ortsteile Willebadessen und Peckelsheim sind als Siedlungsraum dargestellt, wobei Peckelsheim ebenfalls ein Grundzentrum ist. Gebiete für den Schutz der Natur befinden sich im Westen und Süden des Stadtgebiets sowie nordöstlich von Peckelsheim. Diese Bereiche in den Randlagen des Stadtgebiets decken sich teilweise mit Wasserschutzgebieten. Ein weiteres Gebiet zum Schutz des Grundwassers befindet sich zwischen Willebadessen und Peckelsheim. Weitere Festlegungen im LEP sind Bereiche zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereiche. Diese Darstellungen werden über die Ausweisungen der Regionalpläne konkretisiert. Sie stehen einer Windenergienutzung entgegen.

Die in Betracht kommenden Bereiche für eine Windenergieplanung liegen teilweise im landesplanerisch fixierten Freiraum.

Ein grundsätzlicher Konflikt der geplanten Aufhebung der vorhandenen Windenergiekonzentrationszonen und der Zulassung des privilegierten Bauens im Außenbereich mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen ist nicht zu erkennen.

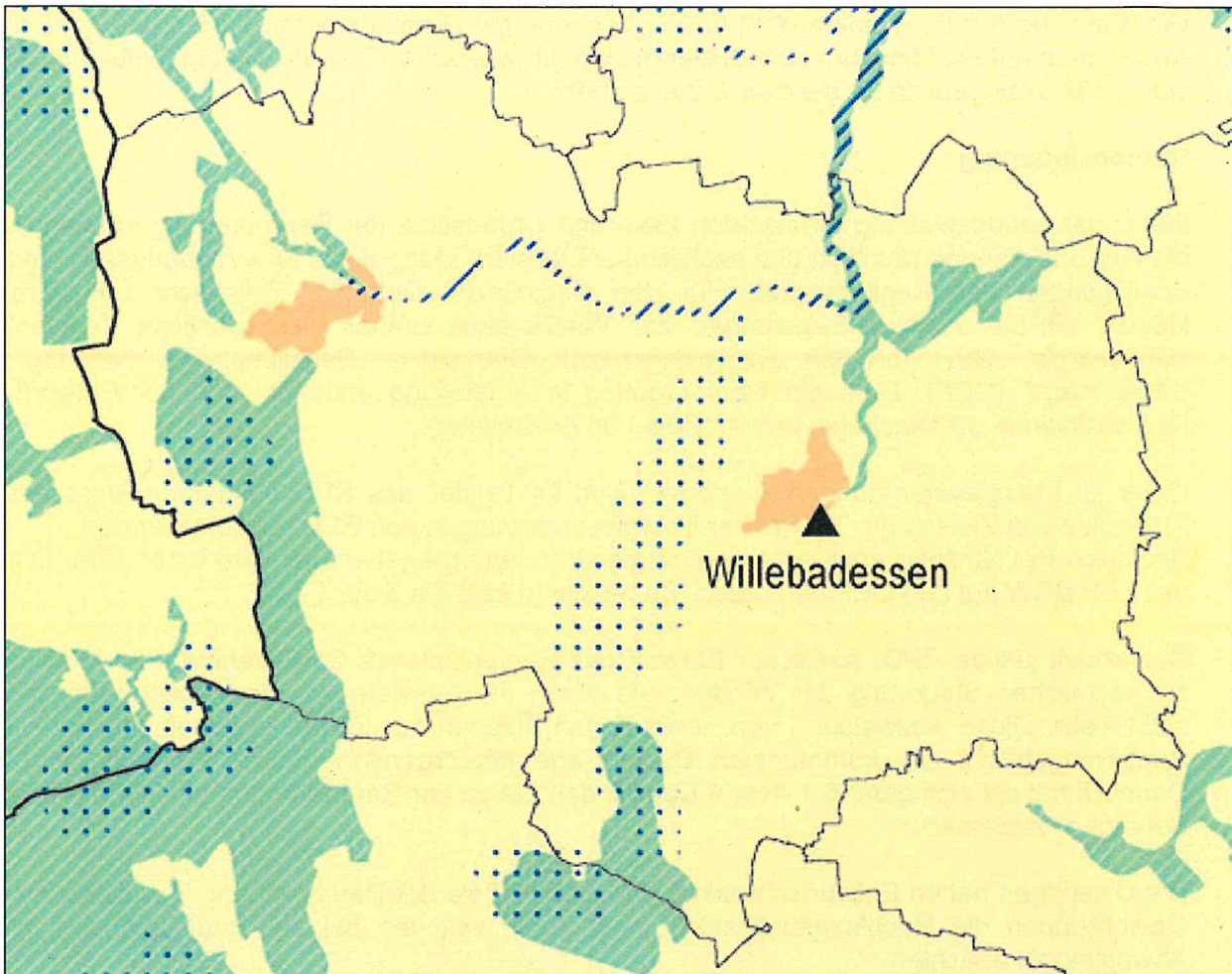


Abbildung 4: Ausschnitt Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE NRW 2017-2019).

Der LEP formuliert raumordnerische Grundsätze für die Nutzung erneuerbarer Energien, die auf nachgelagerten Planungsebenen bei der Abwägung zu beachten sind:

„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Das OVG Münster hat gemäß Agatz (2020) sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz des LEP, einen 1.500 m-Abstand einzuhalten, keine Relevanz für die gemeindliche Flächennutzungsplanung hat [OVG Münster 2 D 100/17.NE].

In der Folge hat der Abstand auch für Genehmigungsverfahren nach BImSchG, welcher der Aufhebung ggf. folgen, keine Relevanz.

Die übrigen Grundsätze betreffen Halden- und Deponiestandorte als mögliche Vorranggebiete für Windenergienutzung und das Repowering. Sie sind für die mit der 8. Änderung des FNP beabsichtigten Aufhebung nicht einschlägig.

Neben den oben genannten Grundsätzen zur Windenergienutzung ist das Ziel 7.3-1 (LEP) für die Windenergienutzung von Bedeutung. Es besagt, dass in Regionalplänen festgelegte

Waldbereiche nur im Ausnahmefall für die Windenergie genutzt werden dürfen und dass diese Ausnahmen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Im westlichen Teil des Stadtgebiets erstrecken sich große Waldgebiete für die dieses Ziel zutrifft.

Regionalplanung

Die in der Landesplanung formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplanung räumlich und sachlich konkretisiert. Maßgeblich für Willebadessen sind die Festlegungen des Regionalplanes für den Reg.-Bezirk Detmold „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ (RPD). Weitere Regelungen zur Windenergie enthält der sachliche Teilplan für Windenergie „GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher TA Nutzung der Windenergie“ (GEP). Ziele der Raumordnung in Aufstellung entfaltet auch der Entwurf des Regionalplanes „Ostwestfalen Lippe“ (OWL) (in Aufstellung).

Unter „3. Energieversorgung/Windenergie“ wird im Textteil des RPD ausgeführt, dass auf die Aufnahme von Zielen zum Thema der Energieversorgung in den RPD verzichtet wurde. Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie (ehemals) wird unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW auf den GEP verwiesen. Zu beachten sind die Ziele 1 – 7.

Der aktuell gültige RPD, sowie der Entwurf des Regionalplanes OWL nehmen die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht wahr. Diese Ausweisung von konfliktfreien Flächen zur Windenergienutzung hätte eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne hervorgerufen, dieser Fall tritt nicht ein. Dennoch hat sie sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung hinsichtlich anderer Belange anzupassen.

Die Unterlagen haben Entwurfscharakter und stellen Ziele der Raumordnung in Aufstellung dar. Obwohl ihnen die Rechtsverbindlichkeit noch fehlt, sind sie bei der Bauleitplanung in der Abwägung zu beachten.

Der Entwurf des Regionalplans OWL stellt für große Bereiche des Stadtgebiets von Willebadessen einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Waldbereiche dar. (s. Abbildung 5). Im Umfeld des Stadtgebietes stellt der Regionalplan weitere Waldbereiche und Freiraum- und Agrarbereiche dar. Weitere Darstellungen sind Straßen für den überörtlichen Verkehr, Bereiche für den Schutz der Natur und Gebiete zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung. Auf dem Stadtgebiet sind Bereiche zum Schutz des Grundwassers und Bereiche für Gewässerschutz dargestellt. Im südwestlichen Stadtgebiet befinden sich Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Prioritätsstufe 1.

Die Darstellungen des Regionalplans OWL sind für die geplante Aufhebung der Konzentrationszonen konfliktfrei.

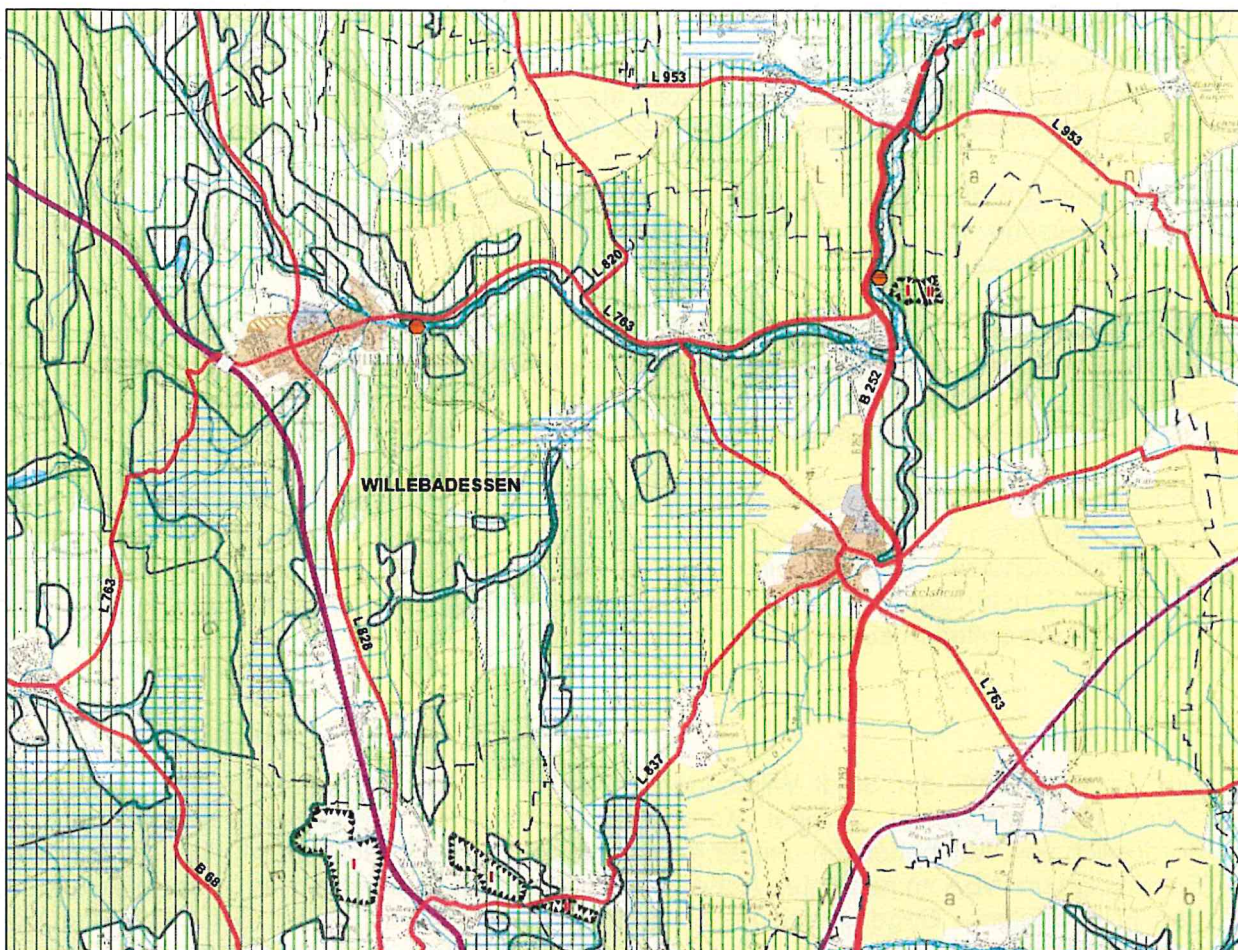


Abbildung 5: Ausschnitt geltender Regionalplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Kreis, Blatt 11 (Bezirksregierung Detmold 2008).

Auf die Aufnahme von Zielen zur Energieversorgung in den textlichen Teil des RPD wurde verzichtet. Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie (ehem. unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW³) wird auf den RPD verwiesen. Der GEP enthält für die Erneuerbaren Energien folgende Zielsetzungen:

Die Ziele 1 und 2 favorisieren die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an verträglichen Standorten in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, aber auch in Gewerbe- und Industriebereichen.

Ziel 3 schränkt die Möglichkeiten für die Nutzung von BSLE, Regionalen Grünzügen und Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Freiraum- und Siedlungsbereichen ein. Die jeweils geltenden Schutz- und Entwicklungsziele des GEP dürfen durch erneuerbare Energien nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Ziel 4 schränkt die Ausweisung von Windenergieflächen in Gebieten, bzw. Bereichen für den Schutz der Natur dahingehend ein, dass die Nutzung mit den Naturgegebenheiten und mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzecken zu vereinbaren ist.

Die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold 2018) hat das Ziel 5 für unwirksam erklärt.

³ Ersetzt durch 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziele und Grundsätze

Ziel 6 schließt Erneuerbare Energien in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen und mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild aus. U.a. betrifft dies Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges.

Ziel 7 weist auf die Einhaltung ausreichender Abstände zu umliegenden Raumnutzungen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung hin. Damit sollen gegenseitige negative Einflüsse vermieden werden.

Auch der Entwurf des Regionalplanes OWL nimmt die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht wahr. Die Unterlagen haben Entwurfscharakter und stellen Ziele der Raumordnung in Aufstellung dar. Obwohl ihnen die Rechtsverbindlichkeit noch fehlt, sind sie bei der Bauleitplanung in der Abwägung zu beachten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die 8. Änderung des FNP nicht im Widerspruch zu den aufgeführten regionalplanerischen Vorgaben steht. Die Prüfung der Belange des Landschaftsschutzes, bzw. Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild kann auf Anlagen bezogene Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden. Ziele und Grundsätze der Raumordnung entfalten auch dort ihre Wirkung.

4.3

Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP der Stadt Willebadessen stellte seit der 6. Änderung des FNP aus dem Jahre 1998 insgesamt 2 zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Eine nordöstlich von Willebadessen und eine weiter südöstlich von Peckelsheim. Um die privilegierte Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich der Stadt zu ermöglichen, muss eine Änderung des FNP erfolgen. Gegenstand der 8. Änderung des FNP ist daher die Aufhebung beider Konzentrationszonen.

Die 8. Änderung des FNP erfolgt unbeschadet der im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP, mit der anstelle der Konzentrationszone Willebadessen eine Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt werden soll.

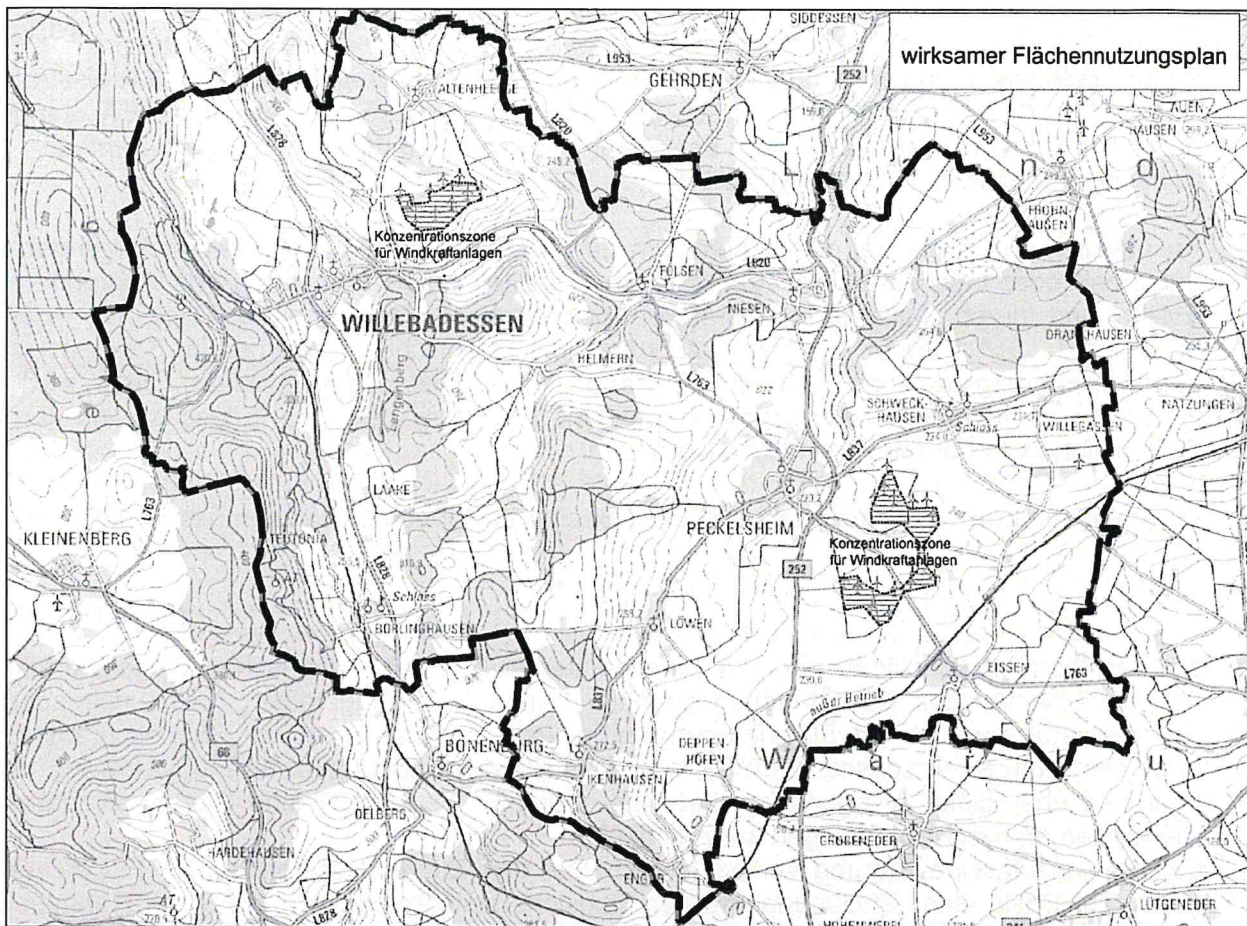


Abbildung 6: Übersicht Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Willebadessen und Peckelsheim aus dem wirksamen FNP der Stadt Willebadessen (grau-schraffiert).

5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange

Durch die Aufhebung der Vorrangzonen entfällt die städtebauliche Steuerung der Windenergie. Damit wird die Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen möglich. Die Aufhebung der Konzentrationszonen beeinträchtigt nicht die vorhandenen WEA (Bestandsschutz) und lässt die technische Weiterentwicklung durch Repowering von Anlagen zu.

Vorhaben für die Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet sind nach der Aufhebung der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu beurteilen. Die Prüfung möglicher entgegenstehender öffentlicher Belange findet im Genehmigungsverfahren nach BImSchG statt. Für das Stadtgebiet sind hier zahlreiche sich überlagernde Belange wie Immissionsschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz und Flugsicherheit zu beachten.

Die Auswirkungen der Freigabe und evtl. daraus resultierende kumulative Wirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) detailliert untersucht, beschrieben und bewertet.

Die Planung der 8. Änderung des FNP stärkt die Windenergie und ist somit in Bezug auf die Einsparung von CO₂ und die Bekämpfung des Klimawandels als positiv zu bewerten.

5.1

Verkehr

Schutzabstände zu den vorhandenen überörtlichen Verkehrsflächen (Landes- und Kreisstraßen) sind in Zukunft im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren für einzelne WEA-Standorte auf dem Gemeindegebiet zu beachten. Entsprechende Regelungen enthält der Windenergieerlass 2018 NRW (Pkt. 8.2.5).

An Landes- und Kreisstraßen ist demnach zu prüfen, ob möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall durch Einhaltung von Abständen zur Straße und durch Auflagen angemessen begegnet werden kann (OVG NRW, Urteil v. 28.08.2008 - 8 A 2138/06 -). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Die Vorgaben des Erlasses sind für die Genehmigungsbehörden verbindliche Vorgaben.

Die Aufhebung der Vorrangzonen stellt keine Beeinträchtigung der Belange des Verkehrs dar.

5.2

Flugsicherheit

Bei der Planung von WEA sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit zu beachten. Neben den Bauschutzbereichen im Bereich von Flugplätzen, lösen insbesondere Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung mit einem Umkreis von 15 km Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert über diese Anlagenschutzbereiche. Nach § 18a LuftVG sind Störungen insb. von Bauwerken an den Radaranlagen auszuschließen.

Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS) im Rahmen von Genehmigungsanträgen. Eine Überschneidung des Gemeindegebietes mit der zivilen Flugsicherheit liegt nicht vor. Es besteht jedoch eine großflächige Überschneidung mit den Anlagenschutzbereichen Warburg DVORDME (Interaktive Karte der zivilen Anlagenschutzbereiche, BAF 2022) und der Radarstation Auenhausen.

Es ist für die weitere WEA-Planung mit möglichen Einschränkungen durch die Belange der Flugsicherung zu rechnen. Im aktuellen Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „*Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land*“ vom 4. April 2022 bekundet die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig deutlich zu reduzieren. Auch bei militärischen Belangen und der Ausweisung von Tiefflugkorridoren sowie beim Denkmalschutz soll der Windenergieausbau stärker berücksichtigt werden, sodass mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

Auch die Belange der Flugsicherheit werden durch die 8. Änderung des FNP nicht tangiert.

5.3

Belange der Landwirtschaft

Im Bereich der bisherigen Darstellung der Konzentrationszonen im FNP sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Herausnahme der Konzentrationszone aus der Darstellung des FNP werden die in diesem Bereich liegenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

Die Belange der Landwirtschaft werden in Zukunft potentiell durch mögliche Windenergieplanungen lediglich durch die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen) berührt.

Die Belange der Landwirtschaft stehen der 8. FNP-Änderung damit nicht grundsätzlich entgegen.

5.4

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die 8. Änderung des FNP und die Aufgabe der Steuerung für die Windenergienutzung entstehen keine Umweltauswirkungen. Die privilegierte Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich muss jedoch mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft.

Die durch die Freigabe des Außenbereichs möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Willebadessen, den 16.09.2022

Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Norbert Hofnagel



Verfasser:

Daniel Christen (Landschaftsökologe und Geschäftsführer)
enveco GmbH, Grevener Straße 61c, 48149 Münster

in Kooperation mit

Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.
Zumsandstraße 31, 48145 Münster

Münster, den 3.8.2022

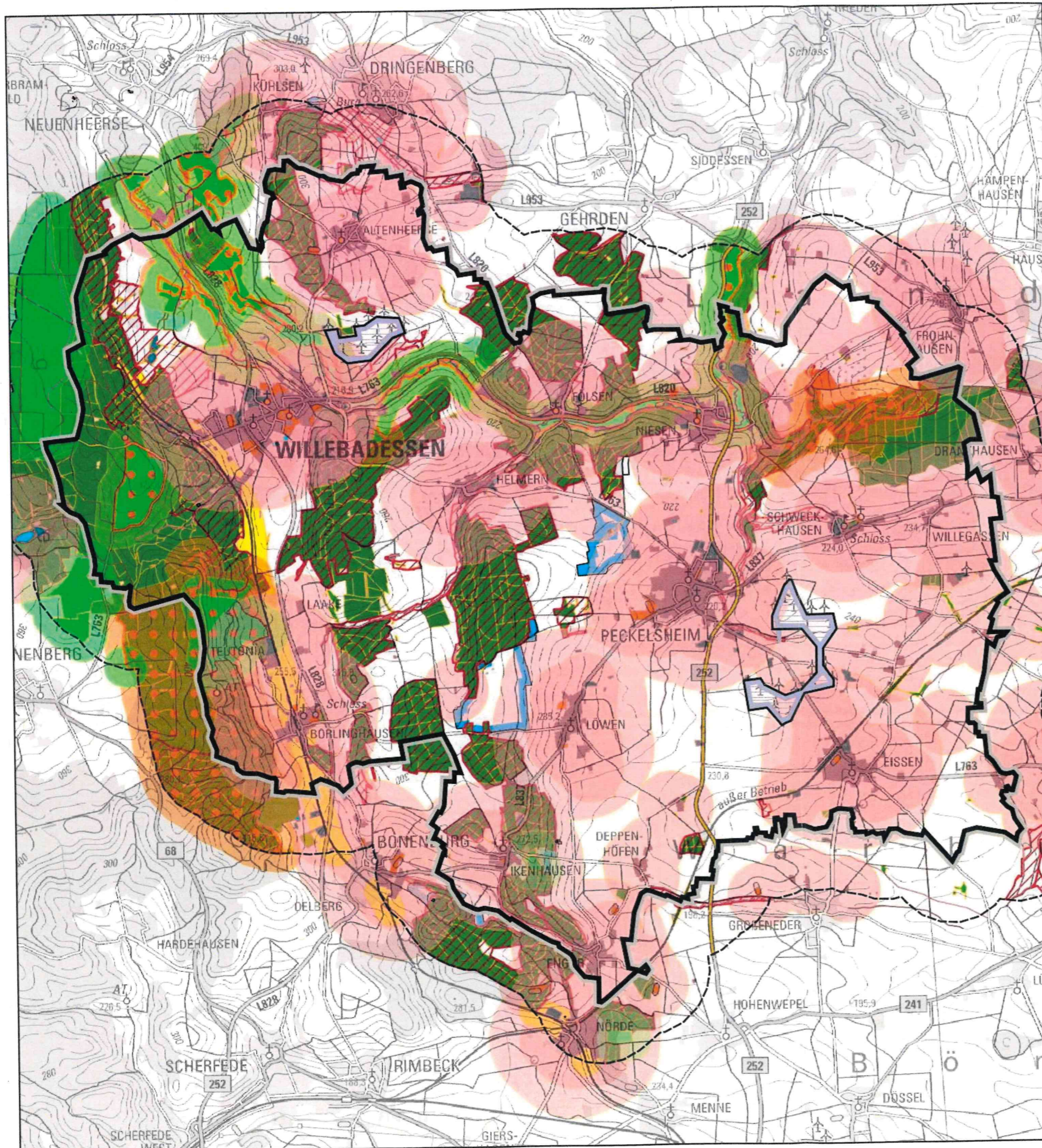


D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH



enveco
GmbH
Energie und
Umwelt

Grevener Str. 61 c
48149 Münster
Tel. 0251-315810
Fax 0251-3833516



- Stadtgrenze Willebadessen (ALKIS)
 - Abstand 1 km um Stadtgrenze
 - vorhandene Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- harte Kriterien**
- Wohngebäude, Wohnbauflächen und Mischgebiete
 - Industrie und Gewerbe
 - Tagebau Grube Steinbruch
 - Sonstige Gebiete (Friedhof, Wochenendhäuser, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fläche funktionaler Prägung)
 - Infrastrukturtrassen (Bundesstraßen, Bahntrassen, Stromtrassen)
 - stehende und fließende Gewässer
 - Wasserschutzgebiet Zone I
- weiche Kriterien**
- Abstand 1.000 m gemäß § 2 BauGB-AG NRW
 - Abstand Wohngebäude 521 m
 - NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)
 - Abstand NATURA 2000 Gebiete 300 m
 - Naturschutzgebiete
 - Abstand Naturschutzgebiete 300 m
 - Landschaftsbildeinheiten Wert "hoch" / "sehr hoch"
 - Wald
 - Abstand Bahnstrecke 240 m
 - Wasserschutzgebiet Zone II

Windenergieflächenpotentialstudie auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen

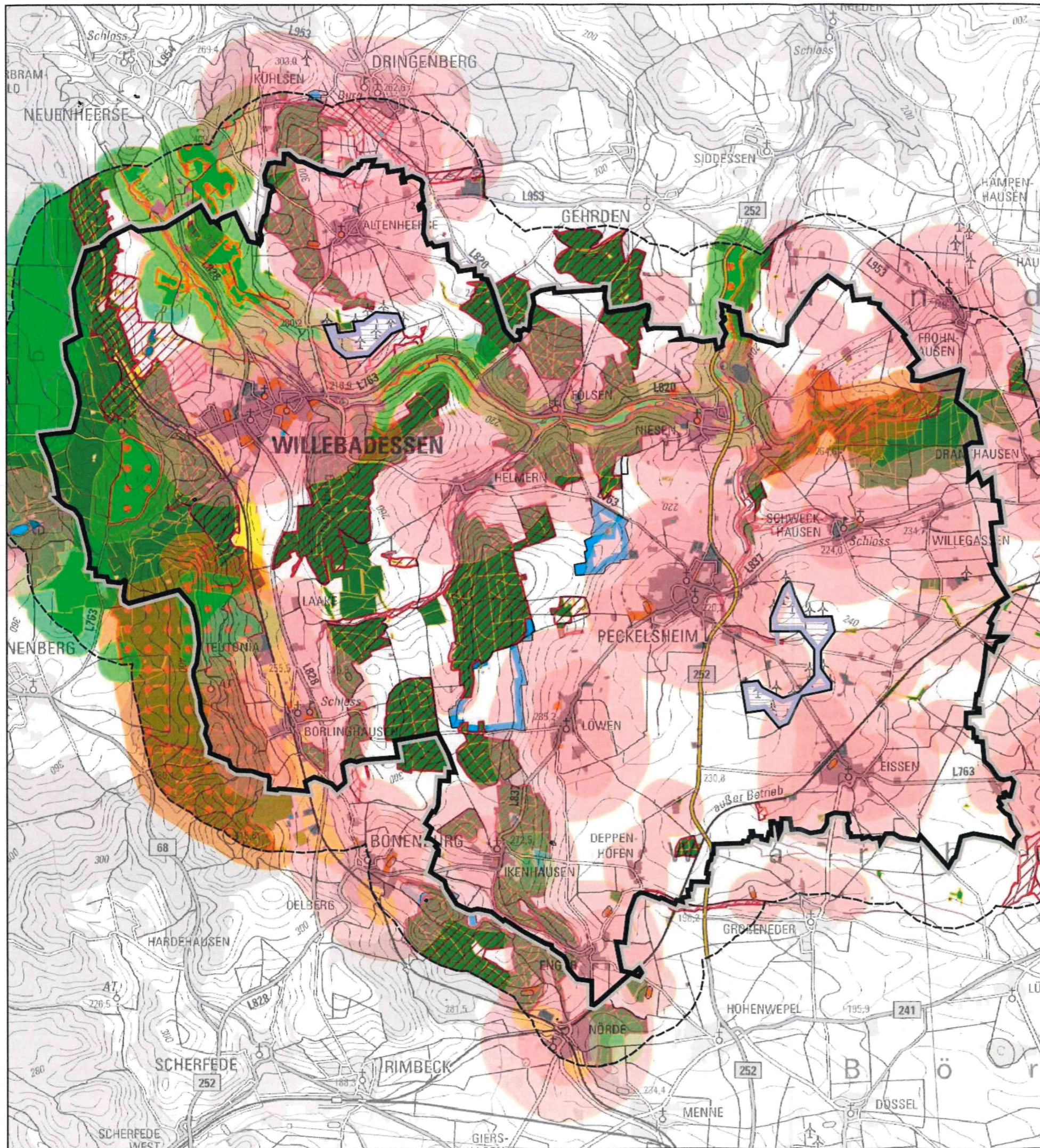
Karte 1: Detailkarte Schutzgüter Variante 1 (240 m-WEA)

Auftraggeber: Stadt Willebadessen
Maßstab: 1 : 65.000

Datum: April 2022

Grevener Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 395810
Fax. 0251 / 3833516





- Stadtgrenze Willebadessen (ALKIS)
- Abstand 1 km um Stadtgrenze
- vorhandene Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

harte Kriterien

- Wohngebäude, Wohnbauflächen und Mischgebiete
- Industrie und Gewerbe
- Tagebau Grube Steinbruch
- Sonstige Gebiete (Friedhof, Wochenendhäuser, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fläche funktionaler Prägung)
- Infrastrukturtrassen (Bundesstraßen, Bahntrassen, Stromtrassen)
- stehende und fließende Gewässer
- Wasserschutzgebiet Zone I

weiche Kriterien

- Abstand 1.000 m gemäß § 2 BauGB-AG NRW
- Abstand Wohngebäude 425 m
- NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Abstand NATURA 2000 Gebiete 300 m
- Naturschutzgebiete
- Abstand Naturschutzgebiete 300 m
- Landschaftsbildeinheiten Wert "hoch"/"sehr hoch"
- Wald
- Abstand Bahnstrecke 225 m
- Wasserschutzgebiet Zone II

Windenergieflächenpotentialsstudie auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen

Karte 2: Detailkarte Schutzgüter Variante 2 (200 m-WEA)

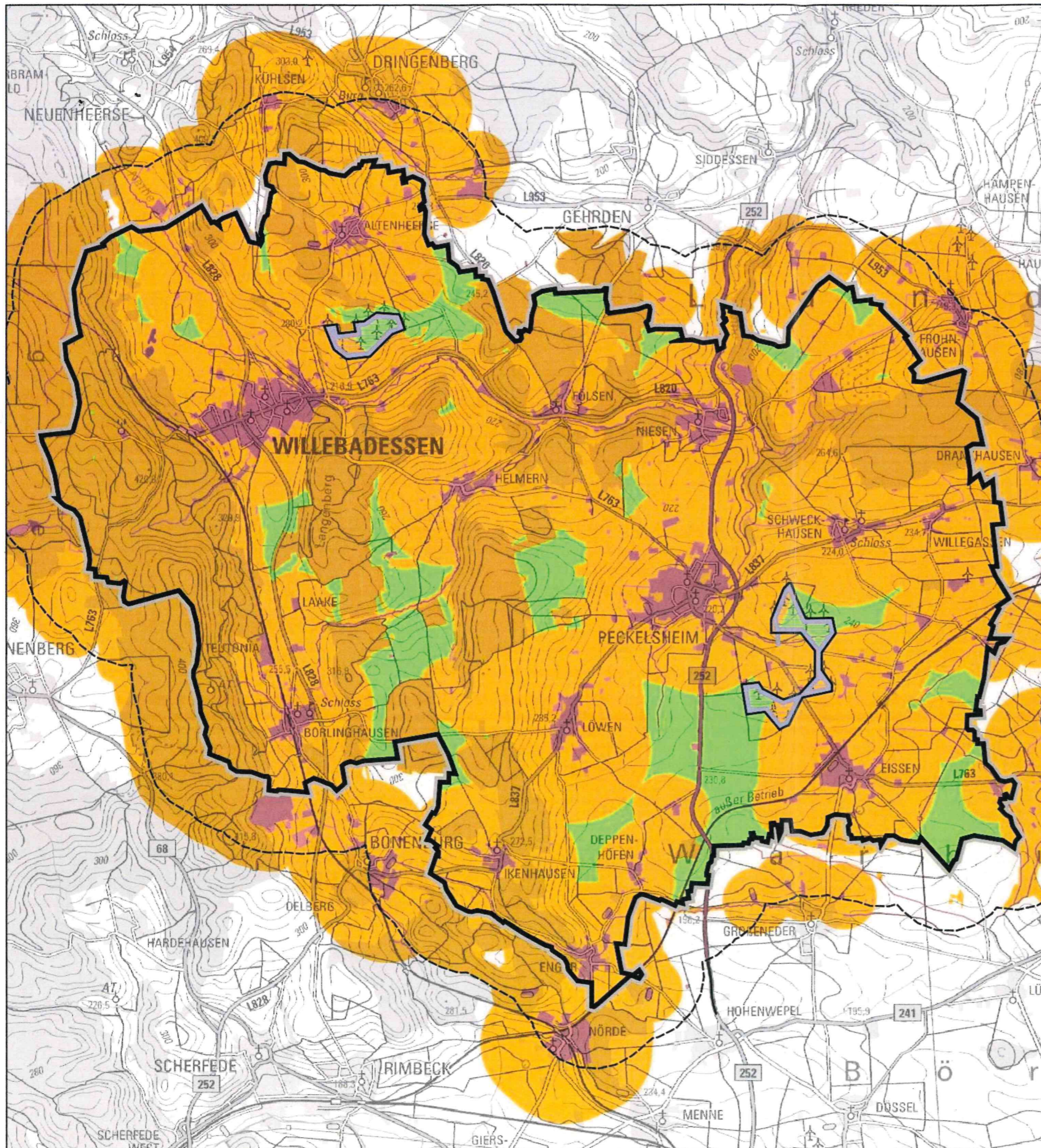
Auftraggeber: Stadt Willebadessen

Datum: April 2022

Maßstab: 1 : 65.000

Greverer Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 395810
Fax. 0251 / 3833516





- Stadtgrenze Willebadessen (ALKIS)
- Abstand 1 km um Stadtgrenze
- vorhandene Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- harte Ausschlussflächen
- weiche Ausschlussflächen
- Flächenpotential Windenergie

Überschlägige Ermittlung der Flächenpotentiale:

Stadtgebiet: 128,3 km²
 Summe der harten Tabuflächen (s. Tab.): 7,2 km²
 Stadtgebiet abzgl. harter Tabuflächen: 121,1 km²
 "Potentialflächen Variante 1: 15,6 km²
 = 12,9 % (Indizwert substanziieller Raum)"

Windenergieflächenpotentialstudie auf dem Gebiet
der Stadt Willebadessen

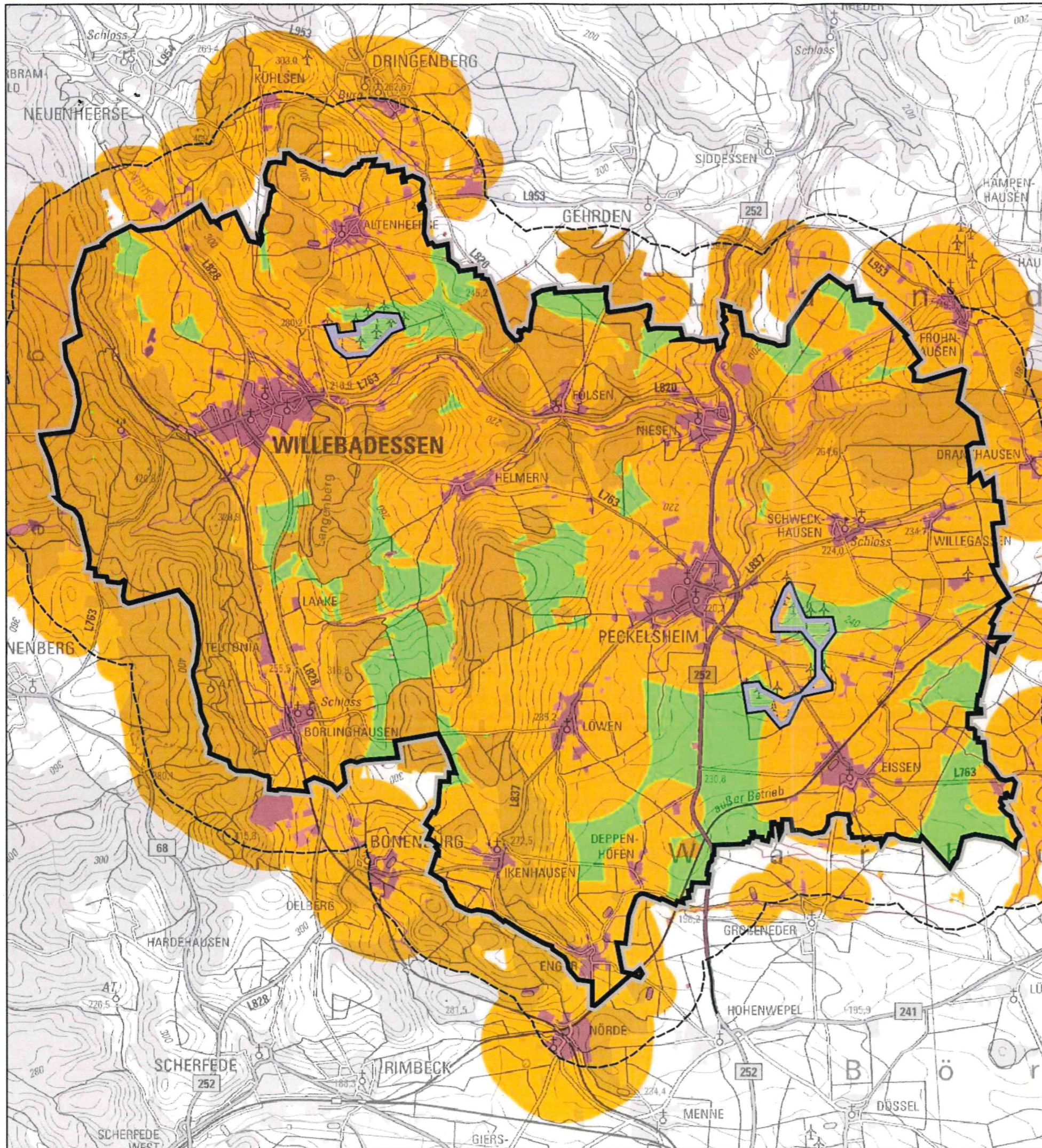
Karte 3: harte und weiche Kriterien Variante 1 (240 m-WEA)

Auftraggeber: Stadt Willebadessen
Maßstab: 1 : 65.000

Datum: April 2022

Grevener Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 395810
Fax. 0251 / 3833516





- Stadtgrenze Willebadessen (ALKIS)
- Abstand 1 km um Stadtgrenze
- vorhandene Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- harte Ausschlussflächen
- weiche Ausschlussflächen
- Flächenpotential Windenergie

Überschlägige Ermittlung der Flächenpotentiale:

Stadtbereich: 128,3 km²
 Summe der harten Tabuflächen (s. Tab.): 7,2 km²
 Stadtbereich abzgl. harter Tabuflächen: 121,1 km²
 "Potentialflächen Variante 2: 18,1 km²
 = 14,9 % (Indizwert substantzieller Raum)"

Windenergieflächenpotentialstudie auf dem Gebiet
 der Stadt Willebadessen

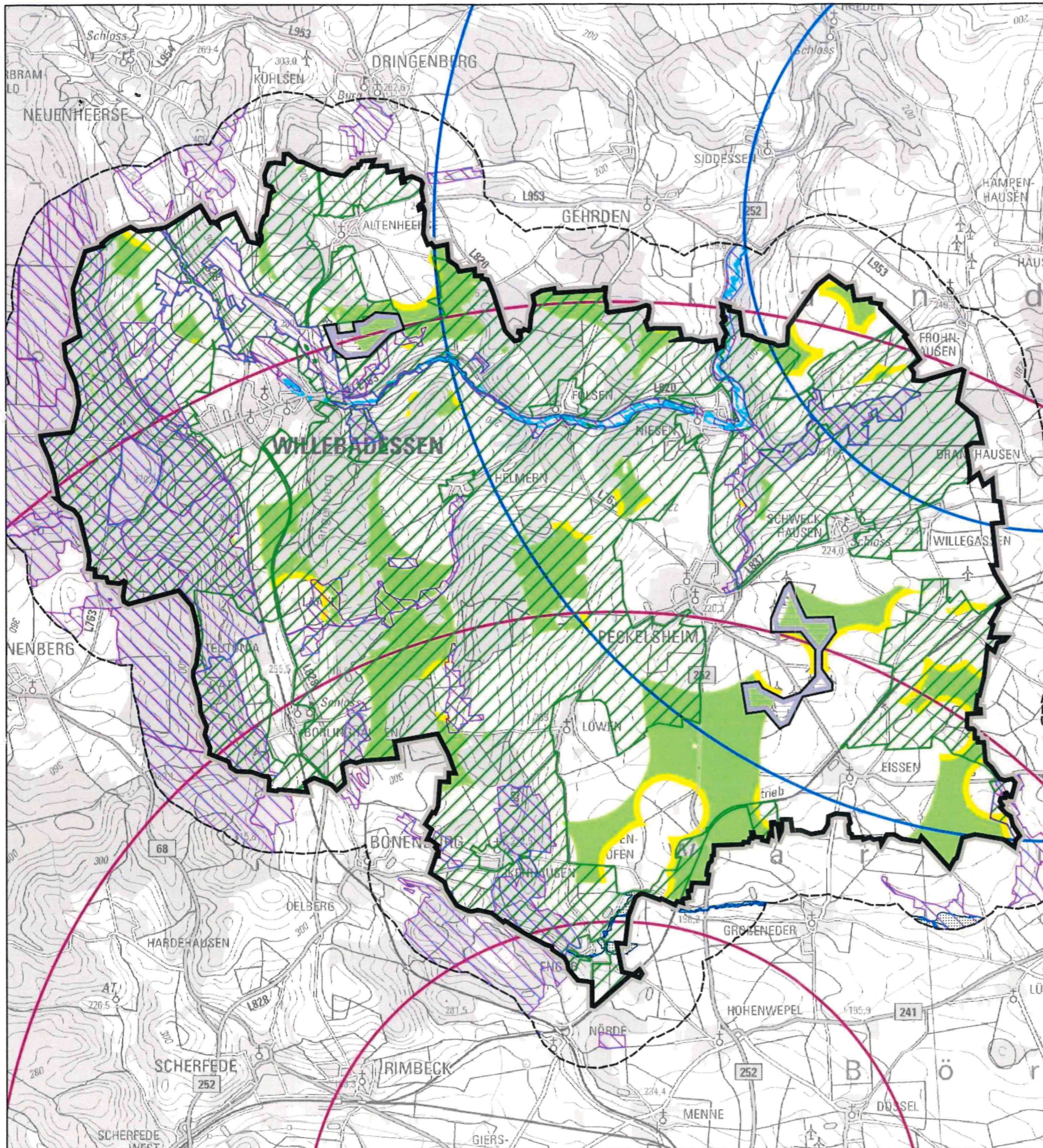
Karte 4: harte und weiche Kriterien Variante 2 (200 m-WEA)

Auftraggeber: Stadt Willebadessen
 Maßstab: 1 : 65.000

Datum: April 2022

Greverer Straße 61c
 48149 Münster
 Tel. 0251 / 395810
 Fax. 0251 / 3833516





- Stadtgrenze Willebadessen (ALKIS)
- Abstand 1 km um Stadtgrenze
- vorhandene Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- Flächenpotential Variante 1 (240 m WEA)
- Flächenpotential Variante 2 (200 m WEA)
- DVOR Warburg
- Anlagenschutzbereich DVOR Warburg bis 15 km
- Radar Auenhausen
- Abstand 5 bis 10 km Radar Auenhausen
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopverbund herausragender Bedeutung
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Windenergieflächenpotentialstudie auf dem Gebiet
der Stadt Willebadessen

Karte 5: Flächenpotential und überlagernde Restriktionen

Auftraggeber: Stadt Willebadessen
Maßstab: 1 : 65.000

Datum: April 2022

Grevener Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 395810
Fax. 0251 / 3833516

